

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
14.01.2015	Prüfungsordnung für den Studienvorbereitungskurs Deutsch Plus der Fachhochschule Brandenburg im Zentrum für Internationales und Sprachen (ZIS) vom 14.01.2015	3228

## **Prüfungsordnung für den Studienvorbereitungskurs Deutsch Plus der Fachhochschule Brandenburg im Zentrum für Internationales und Sprachen (ZIS) vom 14.01.2015**

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2433), erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Ordnung für die Abschlussprüfung des *Vorbereitungskurses Deutsch Plus* auf akademischem Niveau als Satzung<sup>1</sup>:

### **Inhaltsverzeichnis**

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	3229
§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich .....	3229
§ 2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen.....	3229
§ 3 Zweck der Prüfung.....	3229
§ 4 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt.....	3230
§ 5 Gliederung der Prüfung .....	3230
§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.....	3230
§ 7 Prüfungsgremium .....	3231
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	3231
§ 9 Wiederholung der Prüfung.....	3232
§ 10 Prüfungszeugnis .....	3232
§ 11 Einsprüche .....	3232
II. Abschnitt: Besondere Prüfungsbestimmungen .....	3232
§ 12 Schriftliche Prüfung.....	3232
§ 13 Mündliche Prüfung .....	3234
III. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	3234
§ 14 In-Kraft-Treten .....	3234

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 15.01.2015 genehmigt.

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des studienvorbereitenden Deutschkurses Deutsch Plus des Zentrums für Internationales und Sprachen (ZIS) der Fachhochschule Brandenburg.

### **§ 2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt in Anlehnung an die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), die gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) als Nachweis für hinreichende deutsche Sprachkenntnisse dienen kann, durch die Abschlussprüfung des Vorbereitungskurses Deutsch Plus.
- (2) Wenn die Abschlussprüfung des Vorbereitungskurses Deutsch Plus mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 9 Abs. 3 BbgHG als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit, die von der Fachhochschule Brandenburg für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen anerkannt wird.
- (3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
  1. die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
  2. das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ besitzen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 bzw. vom 02.06.1995),
  3. das "Kleine Deutsche Sprachdiplom" oder das "Große Deutsche Sprachdiplom", verliehen vom Goethe-Institut, besitzen,
  4. die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) an einem Goethe-Institut im Inland bzw. - im Ausland - unter fachlicher Verantwortung des Goethe-Instituts abgelegt und bestanden haben (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01. und 15.04.1994),
  5. eine deutschsprachige Hochschule erfolgreich absolviert haben,
  6. an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH 2 oder eine gleichwertige Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) bestanden haben,
  7. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) gemäß § 4 der Rahmenordnung (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004) mindestens mit der Gesamtniveaustufe 15 abgelegt haben.
- (4) Das Prüfungsgremium kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

### **§ 3 Zweck der Prüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung des Vorbereitungskurses Deutsch Plus wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das

Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

- (2) Die Fachbereiche der Hochschule können für verschiedene Studiengänge differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

#### **§ 4 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt**

- (1) Zur Prüfung sind ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung für das gewünschte Studienfach zugelassen, sofern sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung von der Prüfung befreit sind.
- (2) Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung des Vorbereitungskurses Deutsch Plus wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Die Regelungen der Gebührenordnung der FH Brandenburg finden entsprechend Anwendung.
- (3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

#### **§ 5 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung des Vorbereitungskurses Deutsch Plus besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 12 in die Teilprüfungen:
  1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
  2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
- (3) Das für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungsgremium kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.
- (4) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 nicht bestanden ist, d.h. wenn weniger als 67% der Anforderungen erreicht wurden.
- (5) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

#### **§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der oder dem zuständigen Hauptprüfenden erstellt wird und ebendort hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.
- (2) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 12 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:
  1. Mündliche Prüfung: 30 %
  2. Schriftliche Prüfung: 70 % mit den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2
- (3) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

- (4) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67 % der nach dem Bewertungsschlüssel festgelegten Anforderungen in jeder schriftlichen Teilprüfung erfüllt sind.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (7) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist.
- (8) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch das Prüfungsgremium zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (9) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 7 wird festgestellt:
  1. als volle sprachliche Studierfähigkeit, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
  2. als umfassende sprachliche Kompetenz, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 87 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- (10) Das Gesamtergebnis wird nach der mündlichen Prüfung unverzüglich bekannt gegeben.

## **§ 7 Prüfungsgremium**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung des Vorbereitungskurses Deutsch Plus ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Fachhochschule Brandenburg verantwortlich.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Erstprüfenden, einer oder einem Zweitprüfenden sowie einer Prüfungsbeisitzerin oder einem Prüfungsbeisitzer abgenommen.
- (3) Die oder der Erstprüfende ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Fachhochschule Brandenburg.
- (4) Die oder der Zweitprüfende ist eine von der Dekanin oder dem Dekan zu benennende Person des Fachbereichs, in dem die Kandidatin oder der Kandidat das nachfolgende Studium aufzunehmen beabsichtigt.
- (5) Als Prüfungsbeisitzerin oder Prüfungsbeisitzer können Lehrbeauftragte, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum unterrichten, oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Zentrums für Internationales und Sprachen der Fachhochschule Brandenburg herangezogen werden.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund nicht an einer Prüfung teil, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet. In diesem Fall sind die Gründe für die Entscheidung der oder dem Betroffenen mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das Prüfungsgremium entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirken sie bei einer Täuschung mit, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den

ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als "nicht bestanden".

### **§ 9 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung des Vorbereitungskurses Deutsch Plus kann wiederholt werden.
- (2) Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Die Regelungen der Gebührenordnung der FH Brandenburg finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

### **§ 10 Prüfungszeugnis**

- (1) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse werden der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.
- (2) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 6 dieser Ordnung differenziert ausweist.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Erstprüfenden unterzeichnet.
- (4) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann ihre oder seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.
- (5) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (6) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

### **§ 11 Einsprüche**

- (1) Einsprüche gegen die Bewertung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Erstprüfenden geltend zu machen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Internationales der Fachhochschule Brandenburg und teilt seine Entscheidung der oder dem Antragstellenden einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

## **II. Abschnitt: Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **§ 12 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die folgende Aufgabenbereiche umfassen:
  1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
  2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
  3. Vorgabenorientierte Textproduktion
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert ca. vier Zeitstunden.
- (3) Bei der Bearbeitung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Über die Zulässigkeit entscheidet das Prüfungsgremium.
- (4) Inhalte der Teilprüfungen:
  1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

- a. Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt ggf. Fachkenntnisse voraus, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Hörtext soll einen Umfang von 5.500 bis 7.000 Druckzeichen (etwa 800 bis 950 Wörter) haben.
  - b. Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen. Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig.
  - c. Die Bearbeitungszeit (ohne Vorentlastung und Vortragszeit) beträgt abhängig von der Aufgabenstellung bis zu 50 Minuten.
  - d. Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Textes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.
  - e. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind sowohl inhaltliche als auch sprachliche Aspekte in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabenstellung zu bewerten, wobei insgesamt die inhaltliche Bewertung überwiegt. Absatz, Nummer, Buchstabe
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können. Sie sollen außerdem nachweisen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und anwenden können.
- a. Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener bzw. wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der ggf. Fachkenntnisse voraussetzt, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Lesetext soll einen Umfang von 4.000 bis 5.500 Druckzeichen (etwa 700 bis 800 Wörter) haben.
  - b. Die Bearbeitungszeit beträgt inklusive der Lesezeit ca. 90 Minuten.
  - c. Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen kann durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung, Formulieren von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden.
  - d. Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang ca. 25 % dieser Teilprüfung umfassen.
  - e. Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu den Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und/oder wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

- a. Der Text soll einen Umfang von 200 Wörtern haben und soll mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten: Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen sowie Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- b. Vorgaben zur Textproduktion können sein: Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
- c. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 60 Minuten.
- d. Zu bewerten sind neben inhaltlichen (Textaufbau und Kohärenz) vor allem sprachliche Aspekte (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Die sprachlichen Aspekte sind stärker zu berücksichtigen.

### **§ 13 Mündliche Prüfung**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der mündlichen Prüfung nachweisen, dass sie studienrelevante sprachliche Handlungen (Informieren, Begründen, Einschätzen, Einwenden, Erklären, Erläutern, Fragen, Nachfragen usw.) spontan, fließend und angemessen ausführen sowie diese rezipieren können und relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten usw.) beherrschen. Die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten. Die Dauer der Prüfung beträgt maximal 20 Minuten.
- (2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem monologischen Beitrag (alternativ: Kurzvortrag) möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfenden von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild u.a. sein.
- (3) Die Leistung wird bewertet nach
  1. der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen
  2. dem Gesprächsverhalten
  3. sprachlicher Korrektheit und lexikalischer Differenziertheit
  4. Artikulation und Intonation.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 15.01.2015

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui  
Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg